



**Dienstanweisung
über die Schulzahnpflege
der Gemeinde Klosters ¹**

I. Allgemeines

Art. 1

Geltungsbereich

Die Dienstanweisung gilt für die Errichtung und Organisation der Schulzahnpflege (SZP) in der Gemeinde Klosters ².

Art. 2

Zweck

Die Schulzahnpflege ist eine soziale Einrichtung, die bezweckt, die Gebisse der Jugendlichen³ vom Eintritt in den Kindergarten bis zum Abschluss der obligatorischen Schulpflicht vor Krankheiten zu bewahren (Prophylaxe) und bereits vorhandene oder im Laufe der Schulzeit entstehende Schäden zu erkennen und auf Wunsch der Eltern⁴ zu beheben.

Art. 3

Umfang

Die Schulzahnpflege umfasst:

- a) die Anleitung zu richtiger Ernährung und zweckmässiger Zahnpflege
- b) die Durchführung von Prophylaxemassnahmen
- c) die Untersuchung und zahnärztliche Behandlung der Schüler.

II. Organe der Schulzahnpflege

Art. 4

Organisation
Administration

Durch die Gemeinde wird die Kompetenz zur Organisation und zur administrativen Verwaltung der Schulzahnpflege dem Schulrat, vertreten durch die Schulleitung übertragen.

¹ UG 27.09.2020

² UG 27.09.2020

³ *Gleichstellung der Geschlechter*: Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Reglements nicht etwas anderes ergibt.

⁴ Gilt jeweils auch für die gesetzliche Vertretung.

Art. 5

Prophylaxehelferin

Zur Motivation und Instruktion der Kindergarten- und Primarschüler wird mindestens einmal jährlich die regionale / kommunale Prophylaxehelferin (PH) eingesetzt. Sie stellt damit die Einheitlichkeit der Prophylaxemassnahmen sicher.

Art. 6

Schulzahnarzt

Für die fachliche Durchführung der SZP wird durch den Schulrat ein Schulzahnarzt gewählt und mit Vertrag eingesetzt.

III. Aufgaben und Rechte des Schulrates / der Schulleitung

Art. 7

Der Schulrat ist der Gemeinde und dem Schulzahnarzt gegenüber verantwortlich für die einwandfreie Organisation und Durchführung der SZP.

Art. 8

Der Schulrat / die Schulleitung sorgt für die Durchführung der Prophylaxemassnahmen nach den Richtlinien der Graubündner Zahnärztesgesellschaft (GZG). Der Schulrat setzt sich ein für die notwendige Aufklärung der Eltern, der Schüler und der Lehrpersonen. Das dazu notwendige Aufklärungsmaterial kann bei der Schulleitung angefordert werden.

Art. 9

Rechnungen

Der Schulrat überprüft die vom Schulzahnarzt überwiesenen Rechnungen und leitet sie zur Begleichung an die zuständige Gemeindestelle weiter.

IV. Aufgaben und Rechte des Schulzahnarztes

Art. 10

Der Schulzahnarzt untersucht die ihm zugewiesenen Schüler nach den Richtlinien der GZG.

Art. 11

Der Schulzahnarzt behandelt diejenigen Schüler, deren Eltern einer Behandlung zugestimmt haben. Die Eltern sind über die Höhe der Behandlungskosten mittels eines Kostenvoranschlages auch zuhause des Schulrates zu informieren. In Ausnahmefällen kann der Schulzahnarzt eine Behandlung nach schriftlicher Begründung ablehnen.

Art. 12

Der Schulzahnarzt stellt sich als fachlicher Berater für Prophylaxe- und Aufklärungsmassnahmen zur Verfügung.

V. Durchführung**Art. 13**

Untersuchungen

Der Schulzahnarzt untersucht das Gebiss der Schüler einmal jährlich, erstmals nach dem Eintritt in den Kindergarten. In den Abschlussklassen werden Bissflügelröntgen-aufnahmen angefertigt.

Art. 14

Zeitpunkt der Untersuchung

Der Schulzahnarzt vereinbart mit der Schulleitung den Zeitpunkt für die schulzahnärztliche Untersuchung.

Art. 15

Die Schüler sind von den Lehrpersonen während der Schulzeit für die Untersuchung und die Behandlung freizugeben.

Art. 16

Reihenuntersuchungen

Reihenuntersuchungen hat der Schulzahnarzt in der Regel in den Schulräumen vorzunehmen. Die Behandlung und allfällige Untersuchungen einzelner Schüler erfolgen in den Praxisräumen des Schulzahnarztes.

Art. 17

Stellvertretung

Der Schulzahnarzt hat das Recht, die Untersuchung und die Behandlung der Schüler einem Assistenten oder einem Stellvertreter zu übertragen. Die fachliche Verantwortung obliegt dem Schulzahnarzt.

Entscheide, die der Schulrat in erster Instanz fällt, können innert 14 Tagen an das EKUD weitergezogen werden.

VI. Finanzierung

Art. 18

Kostenverteiler

Die Gemeinde trägt die Kosten der Prophylaxemassnahmen und der jährlichen obligatorischen Untersuchung. Die Kosten der Zahnbehandlung gehen zu Lasten der Eltern.

Art. 19

Rechnungstellung

Der Schulzahnarzt stellt dem Schulrat für die Untersuchung und für die Behandlung getrennt Rechnung.

Art. 20

Die zuständige Gemeindestelle bezahlt die Rechnung innert Monatsfrist seit der Einreichung und besorgt den Einzug der Kostenanteile der Eltern. Für nicht einbringbare Beträge haftet die Gemeinde. Aufgrund des Kostenvoranschlages des Schulzahnarztes kann die Gemeinde von den Eltern einen Vorschuss für die bevorstehende Behandlung des Schulzahnarztes verlangen.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 21

Streitigkeiten

Streitigkeiten zwischen der Gemeinde, Schulrat und Schulzahnarzt sind der Schulzahnpflege-Kommission der GZG vorzulegen.

Art. 22

Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Vorstand ab dem Schuljahr 2004/2005 in Kraft.

Vom Vorstand genehmigt am 18. Februar 2004

Durch Urnengemeinde am 27. September 2020 per 1. Januar 2021 teilrevidiert.